



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

22. Jahrgang

Potsdam, den 19. Dezember 2011

Nummer 35

Haushaltsbegleitgesetz zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Brandenburg für das Haushaltsjahr 2012

(Haushaltsbegleitgesetz 2012 – HBeglG 2012)

Vom 19. Dezember 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Das Brandenburgische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2011 (GVBl. I Nr. 13 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 124 wird wie folgt gefasst:

„§ 124 Voraussetzungen für die Gewährung des Betriebskostenzuschusses“.
 - b) Nach der Angabe zu § 124 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 124a Ermittlung des Betriebskostenzuschusses“.
 - c) Die Angabe zu § 140 wird wie folgt gefasst:

„§ 140 Übergangsregelungen für die Gewährung des Betriebskostenzuschusses“.
2. § 124 wird wie folgt gefasst:

„§ 124

Voraussetzungen für die Gewährung des Betriebskostenzuschusses

- (1) Träger von Ersatzschulen, die auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, erhalten einen öffentlichen Finanzierungszuschuss zum Betrieb der Schule (Betriebskostenzuschuss). Der Betriebskostenzuschuss wird für die durch den Betrieb der Schule anfallenden Personalkosten und Sachkosten gewährt.

(2) Für Ersatzschulen, die ohne wesentliche Beanstandungen arbeiten, wird ein Betriebskostenzuschuss erstmalig drei Jahre nach der Eröffnung gewährt. Diese Wartefrist wird um ein Jahr verkürzt, wenn der Schulträger im Land Brandenburg bereits einen Betriebskostenzuschuss für eine staatlich anerkannte Ersatzschule erhält und das für Schule zuständige Ministerium den erfolgreichen Aufbau der neuen Schule für gesichert hält. Bei beruflichen Ersatzschulen bezieht sich die Wartefrist jeweils auf genehmigte Bildungsgänge, Berufe und Fachrichtungen. Bei einem Trägerwechsel oder einer Änderung der Schulform gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Bei einem Trägerwechsel oder einer Änderung der Schulform wird der Betriebskostenzuschuss vom Zeitpunkt der Übernahme oder der Schulformänderung an gewährt, wenn der Träger die Gewähr dafür bietet, dauerhaft die Genehmigungsvoraussetzungen zu erfüllen, und für die Ersatzschule bereits ein Betriebskostenzuschuss gezahlt wurde.“

3. Nach § 124 wird folgender § 124a eingefügt:

„§ 124a

Ermittlung des Betriebskostenzuschusses

(1) Der Betriebskostenzuschuss wird auf Basis eines jährlichen Pauschalbetrags für jede Schülerin und jeden Schüler bezogen auf die jeweils besuchte Schulform ermittelt (Schülersausgabensatz). Umfassen Schulformen mehrere Schulstufen, wird für jede Schulstufe ein gesonderter Schülersausgabensatz ermittelt. Bei den beruflichen Schulen tritt an die Stelle der Schulform der Bildungsgang, der Beruf oder die Fachrichtung.

(2) Der Schülersausgabensatz je Schulform und Jahr wird nach der Formel $Z = P \cdot \frac{L}{S} \cdot a \cdot b$ ermittelt. Dabei stellt dar:

1. „Z“ den Schülersausgabensatz je Schulform und Jahr,
2. „P“ die jährlichen Personaldurchschnittskosten je Lehrkraft und Schulform einschließlich eines Zuschlags für das sonstige Personal,
3. „L/S“ die Lehrerstellen je Schülerin oder je Schüler gemäß Absatz 4,
4. „a“ den Zuschlagsfaktor für Sachkosten und
5. „b“ den Zuschussfaktor.

(3) Die Personaldurchschnittskosten je Lehrkraft und Schulform entsprechen den Arbeitgeberkosten für tarifbeschäftigte Lehrkräfte an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Dabei werden die maßgeblichen Entgeltgruppen nach den tarifvertraglichen Vorschriften für den öffentlichen Dienst der Länder in der jeweils geltenden Fassung bestimmt. Es werden festgelegt:

1. für die Grundschule, die Oberschule und die Gesamtschule in der Sekundarstufe I die Entgeltgruppe 11 und
2. für das Gymnasium, die gymnasiale Oberstufe an Gesamtschulen, das berufliche Gymnasium, die Förderschule und die berufliche Schule die Entgeltgruppe 13.

Für Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ werden die Personaldurchschnittskosten auf der Grundlage einer Gewichtung der Arbeitgeberkosten zu den Entgeltgruppen 9 und 13 im Verhältnis 1:3 ermittelt. Die für das sonstige Personal gemäß § 68 Absatz 1 Satz 3 anfallenden Personalkosten werden in Form eines Zuschlags berücksichtigt.

(4) Die Zahl der Lehrerstellen je Schülerin oder je Schüler wird nach der Formel $\frac{L}{S} = \frac{\frac{U}{K}}{\frac{U}{L} \cdot \frac{S}{K}}$ ermittelt. Dabei stellt dar:

1. „U/K“ die Zahl der Unterrichtsstunden je Klasse, Woche und Schulform,
2. „U/L“ die Zahl der Unterrichtsstunden je Lehrkraft, Woche und Schulform und
3. „S/K“ die Zahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse und Schulform (Richtwert).

Die Zahl der Unterrichtsstunden je Klasse, Woche und Schulform ergibt sich aus den jeweils geltenden Kontingent- oder Wochenstundentafeln und einem Stundenanteil aus den Zuschlägen für Differenzierung und Vertretung. Diese Zuschläge werden nach Schulformen unterschiedlich gewährt. Die Zahl der Unterrichtsstunden je Lehrkraft, Woche und Schulform entspricht der durch die Arbeitszeitverordnung des Landes festgelegten wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden werden berücksichtigt, indem die ermittelte Zahl um 6 Prozent reduziert wird. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse und Schulform entspricht dem gemäß § 103 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 für die Schulen in öffentlicher Trägerschaft festgelegten Richtwert für die Klassenfrequenz. Bei der Ermittlung des Betriebskostenzuschusses für die gymnasiale Oberstufe sowie bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird die Zahl der Lehrerstellen je Schüler unter Berücksichtigung der für die entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft vorgesehenen Ausstattung bestimmt.

(5) Der Zuschlagsfaktor für Sachkosten wird auf 1,25 festgelegt.

(6) Der Zuschussfaktor wird auf 0,94 festgelegt. Für schwer mehrfachbehinderte Schülerinnen und Schüler und für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ wird der Zuschussfaktor auf 1,0 festgelegt.

(7) Soweit Schulen in öffentlicher Trägerschaft eine zusätzliche personelle Ausstattung für besondere schulische Angebote erhalten, können Ersatzschulen für entsprechende Angebote zusätzliche Zuschüsse gewährt werden. Der Einsatz von sonstigem pädagogischen Personal an Schulen in öffentlicher Trägerschaft wird bei der Bezuschussung entsprechender Ersatzschulen berücksichtigt. Für dieses Personal ist die Entgeltgruppe 9 maßgeblich.

(8) Das für Schule zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere über die Grundlagen und das Verfahren zur Feststellung der Höhe des Betriebskostenzuschusses sowie über die Verwendungsnachweisprüfung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zu

1. der Ermittlung der zu berücksichtigenden Zahl der Schülerinnen und Schüler,
2. der Ermittlung der Arbeitgeberkosten je Entgeltgruppe einschließlich der Festsetzung der Entwicklungsstufe,
3. der Ermittlung der Zahl der Unterrichtsstunden je Klasse, Woche und Schulform,
4. der Höhe der Zuschläge gemäß Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4 Satz 3,
5. der Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen je Schüler gemäß Absatz 4 Satz 8 und
6. der Höhe der zusätzlichen Bezuschussung gemäß Absatz 7 Satz 1.’

4. § 140 wird wie folgt gefasst:

„§ 140

Übergangsregelungen für die Gewährung des Betriebskostenzuschusses

(1) Die Voraussetzungen für die Gewährung und das Verfahren zur Ermittlung des Betriebskostenzuschusses gemäß den §§ 124 und 124a findet erstmalig zum Schuljahr 2012/2013 Anwendung. Der öffentliche Finanzierungszuschuss für das Schuljahr 2011/2012 wird auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Rechtslage gewährt.

(2) Zusätzlich zu dem Betriebskostenzuschuss gemäß den §§ 124 und 124a wird der Schülerausgabensatz je Schülerin und Schüler gemäß § 124a Absatz 2 erhöht:

1. im Schuljahr 2012/2013
 - a) für Grundschulen, die Primarstufe an Gesamtschulen, die Berufsschule nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung und die Fachschule Soziales (Teilzeit) um 300 Euro,
 - b) für die Sekundarstufe I an Oberschulen um 450 Euro,
 - c) für die Berufsfachschule Soziales um 700 Euro und
 - d) für den zweijährigen Bildungsgang der Fachoberschule (Vollzeit) um 900 Euro;
2. im Schuljahr 2013/2014
 - a) für Grundschulen, die Primarstufe an Gesamtschulen, die Berufsschule nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung und die Fachschule Soziales (Teilzeit) um 150 Euro,
 - b) für die Sekundarstufe I an Oberschulen um 225 Euro,
 - c) für die Berufsfachschule Soziales um 350 Euro und
 - d) für den zweijährigen Bildungsgang der Fachoberschule (Vollzeit) um 450 Euro.“

Artikel 2

Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I S. 106), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 85) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
2. In § 17 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Vergütungs- und Lohngruppen“ sowie das vorangestellte Komma durch die Wörter „und Entgeltgruppen“ ersetzt.
3. In § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a werden jeweils die Wörter „Vergütungen der Angestellten und Löhne der Arbeiter“ durch die Wörter „Entgelte der Arbeitnehmer“ ersetzt.
4. In § 21 Absatz 2 werden die Wörter „Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
5. In § 37 Absatz 4 wird der Betrag „50 000 Deutsche Mark“ durch den Betrag „25 000 Euro“ ersetzt.
6. In § 52 Satz 4 werden die Wörter „Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

7. In § 65 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft“ durch das Wort „Genossenschaft“ und das Wort „Genossen“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
8. In § 92 Absatz 2 werden die Wörter „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ durch das Wort „Genossenschaften“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes

In § 5 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 262), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 44) geändert worden ist, werden die Wörter „für die Förderung der Landeshauptstadt Potsdam 2 500 000 Euro und“ gestrichen sowie die Zahl „14 500 000“ durch die Zahl „17 000 000“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die Artikel 1 und 3 treten am 1. Januar 2012 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 19. Dezember 2011

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch